



Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA)

Änderung vom 5. Dezember 2018

*Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)
verordnet:*

I

Die Geldwäschereiverordnung-FINMA vom 3. Juni 2015¹ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1

¹ Für DUFI und Personen nach Artikel 1b des Bankengesetzes vom 8. November 1934² (BankG), die eine inländische Gruppengesellschaft eines Finanzintermediärs nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a sind, kann die FINMA vorsehen, dass die Einhaltung des GwG und dieser Verordnung im Prüfbericht der Gruppe nachgewiesen wird.

Art. 20 Abs. 5

⁵ Die FINMA kann von einer Versicherungseinrichtung, einer Fondsleitung, einer KAG-Investmentgesellschaft, einem KAG-Vermögensverwalter, einem DUFI oder einer Person nach Artikel 1b BankG³ die Einführung eines informatikgestützten Transaktionsüberwachungssystems verlangen, wenn dies zur wirksamen Überwachung notwendig ist.

1 SR 955.033.0

2 SR 952.0

3 SR 952.0

Gliederungstitel nach Art. 43

**5. Titel:
Besondere Bestimmungen für DUFI und Personen nach Artikel 1b
BankG**

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 5. Titels

Art. 43a Personen nach Artikel 1b BankG

Die besonderen Bestimmungen für DUFI finden auch Anwendung auf die Personen nach Artikel 1b BankG⁴, sofern keine besondere Regelung besteht.

Art. 72 Abs. 2

² Personen nach Artikel 1b BankG⁵ legen in jedem Fall Kriterien nach Artikel 13 fest.

Art. 75 Sachüberschrift

Geldwäschereifachstelle für DUFI

Art. 75a Geldwäschereifachstelle für Personen nach Artikel 1b BankG

¹ Bei Personen nach Artikel 1b BankG⁶, welche die Voraussetzungen für Erleichterungen hinsichtlich Risikomanagement und Compliance nach Artikel 14e Absatz 5 der Bankenverordnung vom 30. April 2014⁷ erfüllen, muss die Geldwäschereifachstelle nur die Aufgaben nach Artikel 24 erfüllen. Diese Aufgaben können dann auch durch die Geschäftsleitung oder durch ein Geschäftsleitungsmitglied erfüllt werden. Die zu kontrollierenden Tätigkeiten können nicht von einer Person kontrolliert werden, die für diese Geschäftsbeziehung direkt verantwortlich ist.

² Die FINMA kann in jedem Fall die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 25 verlangen, wenn dies zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung notwendig ist.

Art. 76 Abs. 3

³ Personen nach Artikel 1b BankG⁸ erstellen unabhängig von der Anzahl der beschäftigten Personen interne Weisungen nach Artikel 26.

⁴ SR 952.0

⁵ SR 952.0

⁶ SR 952.0

⁷ SR 952.02

⁸ SR 952.0

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

5. Dezember 2018

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Der Präsident: Thomas Bauer

